

## Handbuch „Förderung der laufenden Mehrkosten BLE“

Bezugnehmen auf das Merkblatt – Förderung der laufenden Mehrkosten über das Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

### 1 Einleitung

Der Beratungs- und Erzeugerring Meppen e.V. und seine Mitglieder haben sich der Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen wir Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten und das Tierwohl zur Grundlage unseres Handelns machen. Zu diesem Zweck Auditiert und Zertifiziert der Beratungs- und Erzeugerring Meppen e.V. mit aufgestellten Haltungsrichtlinien (Anlage) verschiedener Ausführungen.

Dieses Handbuch hält die Teilnahmebedingungen Haltung Schwein – Förderung der laufen Mehrkosten BLE für Tierhalter fest.

### 2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

#### 2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe, die die laufenden Premiumanforderungen gemäß der Anlage 2 der Richtlinie für die jeweilige Haltungsform erfüllen. Die Kontrolle der Einhaltung muss durch die Mitgliedschaft in einer bei der BLE registrierten Organisation oder die Teilnahme an einem registrierten Kontrollsystem nachgewiesen werden. Die Mehrkosten können in Form von Pauschalen für die Einhaltung von Premiumanforderungen in der Schweinehaltung beantragt werden. Dabei sind die Tiergruppen (=Betriebszweige) Sauen, aufgezogene Ferkel und Mastschweine förderfähig (vgl. Anlage 1 der Richtlinie).

Die Teilnahme am Förderprogramm der laufenden Mehrkosten ist freiwillig.

#### 2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Für den Antrag auf Förderung der laufenden Mehrkosten ist es vorab nötig, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb einmalig bei der BLE anerkennen lässt. Dafür muss er Mitglied in einer Organisation sein oder an einem Kontrollsystem teilnehmen, welche/s ebenfalls vorher bei der BLE eine positive Feststellung erhalten hat. Nur dann kann der Betrieb jährlich seinen Antrag auf Zuwendung stellen

- Anschluß an eine genehmigte Erzeugerorganisation/Kontrollsystem
- Anerkennung als landw. Betrieb
  - Für Sauen, Ferkelaufzucht und Mast jeweils seperater Antrag (genehmigte Tierplätze)
  - Betrieb in Deutschland
  - Nachweis Betriebsleiterfähigkeit
- Antrag auf Zuwendung
  - Antrag bis zum 31. März für das Vorjahr
  - Nicht rückzahlbarer Zuschuss

## 2.3 Art und Umfang der Zuwendung

Eine Zuwendung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss für förderfähige Ausgaben gewährt werden. Der Fördersatz beträgt (siehe Richtlinie):

- bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben pro Tier für Tierzahlen bis zur Obergrenze der Stufe 1 nach Anlage 1 und
- bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben pro Tier bis zur Obergrenze der Stufe 2, für die Anzahl der Tiere, die über die Obergrenze der Stufe 1 hinausgehen.

Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs. Die BLE entscheidet durch Bescheid über die Gewährung des Zuschusses anhand der geltenden Pauschalen pro Tier. Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsvoraussetzungen wird ein Zuwendungsbescheid ausgestellt, und es erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne weiteren Antrag.